
Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 54 Absatz 1, 58 Absatz 2 und 60 Absatz 1
der Bundesverfassung³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1993⁴,

Gliederungstitel vor Art. 1

Erster Titel: Aufgaben der Armee

Art. 1

¹ Die Armee hat folgende Aufgaben:

- a. Sie dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens.
- b. Sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung.
- c. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen.
- d. Sie wahrt die schweizerische Lufthoheit.
- e. Sie leistet Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen.

² Sie kann zudem für folgenden Aufgaben eingesetzt werden:

1 BBl 2013 ...
2 SR 510.10
3 SR 101
4 BBl 1993 IV 1

- a. Unterstützung ziviler Behörden im Inland:
 1. beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, insbesondere von Infrastrukturen, die die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen wie Energie, Kommunikation und Verkehr sicherstellen,
 2. im Rahmen der koordinierten Dienste,
 3. bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung,
 4. bei der Bewältigung von Spitzenbelastungen und bei fehlenden Fähigkeiten;
- b. Unterstützung ziviler Behörden im Ausland beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen und bei humanitären Hilfeleistungen;
- c. Hilfeleistung bei zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten im Inland.

Art. 5 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Er kann mit andern Staaten Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Erfüllung der Militärdienstpflicht von Doppelbürgern abschliessen.

Art. 6 Abs. 1 Bst. c (neu)

- ¹ Der Bundesrat kann anordnen, dass der Armee zugeteilt oder zugewiesen werden:
- c. Ersatzpflichtige mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent, die aus medizinischen Gründen für militär- und schutzdienstuntauglich erklärt wurden und ein Gesuch um Dienstleistung anstatt der Wehrpflichtersatzabgabe stellen.

Art. 9 Abs. 2–4

² Die Rekrutierung ist frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens bis Ende des Jahres, in dem das 24. Altersjahr vollendet wird, zu absolvieren.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Rekrutierung auch noch später absolviert werden kann, sofern noch innerhalb der Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht (Art. 13) die Ausbildungsdienstpflicht (Art. 42) noch geleistet werden kann.

⁴ Das Aufgebot richtet sich nach dem Zeitpunkt, ab dem die Stellungspflichtigen die Rekrutenschule absolvieren wollen.

Art. 10 Abs. 1

¹ Bei der Rekrutierung der Stellungspflichtigen werden mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen die notwendigen Daten bearbeitet für die:

- a. Ermittlung des Leistungsprofils;
- b. Beurteilung der Tauglichkeit für den Militär- oder den Schutzdienst;
- c. Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe;

- d. Zuteilung zu einer militärischen Funktion.

Gliederungstitel vor Art. 12

2. Abschnitt: Militärdienst

Art. 13 Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht

¹ Die Militärdienstpflicht dauert längstens:

- a. für Angehörige der Mannschaft und für Unteroffiziere: bis zum Ende des zwölften Jahres nach Abschluss der Rekrutenschule;
- b. für höhere Unteroffiziere:
 - 1. die nicht in Stäben von Truppenkörpern oder von Grossen Verbänden eingeteilt sind: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 36. Altersjahr vollenden,
 - 2. die in Stäben von Truppenkörpern eingeteilt sind: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden,
 - 3. die in Stäben Grosser Verbände eingeteilt sind: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;
- c. für Subalternoffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden;
- d. für Hauptleute: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden;
- e. für Stabsoffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;
- f. für höhere Stabsoffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden;
- g. für Spezialistinnen und Spezialisten: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;
- h. für das militärische Personal: bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses; vorbehalten bleibt eine längere Dauer nach den Buchstaben a-g.

² Der Bundesrat kann:

- a. zur Steuerung des Bestandes der Armee die Altersgrenzen herabsetzen;
- b. für einen Aktiv- oder Assistenzdienst die Altersgrenzen hinaufsetzen;
- c. vorsehen, dass höhere Unteroffiziere, Stabsoffiziere sowie Spezialistinnen und Spezialisten bei Bedarf der Armee die Dauer der Militärdienstpflicht verlängern können, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. c und h

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

- c. die für die Sicherstellung des Betriebs von sanitätsdienstlichen Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens notwendigen Medizinalpersonen, die von der Armee nicht zwingend für sanitätsdienstliche Aufgaben benötigt werden;
- h. Angestellte der Postdienste, der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen sowie der Verwaltung, die in ausserordentlichen Lagen für den Sicherheitsverbund Schweiz unentbehrlich sind;

Art. 20 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Militärdiensttauglichkeit kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin neu beurteilt werden. Ein schriftliches und begründetes Gesuch um Neubeurteilung stellen können:

Art. 21 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Nichtrekrutierung

¹ Stellungspflichtige werden nicht rekrutiert, wenn:

- a. sie für die Armee untragbar geworden sind, weil:
 - 1. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden,
 - 2. für sie eine freiheitsentziehende Massnahme rechtskräftig angeordnet wurde;
- b. ihnen keine persönliche Waffe überlassen werden darf (Art. 113 Abs. 1).

² Auf ihr Gesuch hin können Personen nach Absatz 1 zur Rekrutierung zugelassen werden, wenn die Armee sie benötigt und:

- a. in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a: sie sich während der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug bewährt haben;
- b. in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b: keine Hinderungsgründe für die Überlassung der persönlichen Waffe mehr bestehen.

Art. 22 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Ausschluss aus der Armee

¹ Angehörige der Armee werden aus der Armee ausgeschlossen, wenn:

- a. sie für die Armee untragbar geworden sind, weil:
 - 1. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden,
 - 2. für sie eine freiheitsentziehende Massnahme rechtskräftig angeordnet wurde;
- b. ihnen keine persönliche Waffe überlassen werden darf (Art. 113 Abs. 1).

² Auf ihr Gesuch hin können Personen nach Absatz 1 wieder zur Armee zugelassen werden, wenn die Armee sie benötigt und:

- a. in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a: sie sich während der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug bewährt haben;
- b. in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b: keine Hinderungsgründe für die Überlassung der persönlichen Waffe mehr bestehen.

Art. 29 Abs. 2

² Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen über Sold, Verpflegung, Unterkunft und Dienstreisen.

Art. 30 Abs. 1

¹ Wer Militärdienst leistet, hat Anspruch auf eine Entschädigung für den Erwerb-sausfall während des Dienstes oder zwischen zwei kurz aufeinanderfolgenden Diensten.

Gliederungstitel vor Art. 40c

7. Kapitel: Ombudsstelle

Art. 40c (neu) Errichtung, Unabhängigkeit

¹ Das VBS richtet eine Ombudsstelle ein.

² Die Ombudsstelle ist weisungsungebunden und dem VBS nur administrativ unterstellt.

Art. 40d (neu) Aufgaben

¹ Die Ombudsstelle vermittelt auf Ersuchen von Stellungspflichtigen, Angehörigen der Armee oder deren Angehörigen zwischen den Ersuchenden und militärischen Stellen im Zusammenhang mit der Stellungs- und der Militärdienstpflicht.

² Sie kann zu diesem Zweck insbesondere:

- a. mit Einwilligung der ersuchenden Person schriftliche oder mündliche Auskünfte und die Herausgabe von Urkunden und Akten verlangen;
- b. Augenscheine vornehmen;
- c. Sachverständige beiziehen;
- d. die Truppe und die Militärbehörden besuchen.

³ Sie erstattet dem VBS jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten.

Art. 40e (neu) Verfahren, Mitwirkung

¹ Das Verfahren vor der Ombudsstelle hat keine aufschiebende Wirkung. Es ersetzt nicht die Eingaben bei militärischen Stellen, Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen und hemmt keine Rechtsmittelfristen. Es ist formlos und unentgeltlich.

² Die betroffenen militärischen Stellen sind verpflichtet, an der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dritte können angehört werden.

³ Die Ombudsstelle gibt ihre Schlussfolgerungen der ersuchenden Person und den betroffenen militärischen Stellen bekannt.

Art. 41 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 42 *Ausbildungsdienstpflicht*

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst richtet sich nach dem Bedarf der Armee.

² Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage.

³ Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen.

Art. 44 *Freiwillige Ausbildungsdienste*

¹ Angehörige der Armee können zur freiwilligen Leistung von Ausbildungsdiensten zugelassen werden, wenn dafür ein militärisches Bedürfnis besteht.

² Freiwillig geleistete Ausbildungsdienste werden nicht an Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Art. 46 Abs. 1

¹ Die Ausbildung richtet sich auf allen Stufen nach den Aufgaben der Armee.

Art. 47 Abs. 4 erster Satz

⁴ Das militärische Personal wird in den Bereichen Ausbildung und Führung sowie in allen Einsatzarten der Armee verwendet. ...

Art. 49 *Rekrutenschule*

¹ Militärdienstpflichtige absolvieren die Rekrutenschule frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. Der Zeitpunkt richtet sich nach dem Bedarf der Armee. Die Wünsche der Stellungspflichtigen werden so weit wie möglich berücksichtigt.

² Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, nicht bestanden haben, werden aus der Armee entlassen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Rekrutenschule auch noch später absolviert werden kann, sofern innerhalb der Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht (Art. 13) die Ausbildungsdienstpflicht (Art. 42) noch geleistet werden kann.

³ Die Rekrutenschule dauert 18 Wochen. Der Bundesrat kann für Formationen mit einem besonderen Ausbildungsbedürfnis eine um höchstens sechs Wochen kürzere oder längere Dauer vorsehen.

Art. 51 Abs. 2 und 3

² Pro Jahr ist maximal ein Wiederholungskurs zu leisten. Dieser dauert für die Mannschaft längstens 19 Tage, für Schlüsselfunktionen, Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere längstens 26 Tage.

³ Der Bundesrat legt Dauer und Turnus im Einzelnen fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildungsbedürfnisse, die Einsatzbereitschaft und die verfügbaren Ressourcen.

Art. 52 (neu) Hilfeleistungen bei zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten

¹ Die Armee und die Militärverwaltung können zivilen Behörden und Dritten auf Gesuch hin bei folgenden Tätigkeiten mit Personen und Material Hilfe leisten:

- a. zivilen Tätigkeiten von öffentlichem Interesse;
- b. zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten von nationaler oder internationaler Bedeutung.

² Zivile Behörden haben gegenüber anderen Gesuchstellern Vorrang.

³ Die Hilfe darf nur geleistet werden, wenn:

- a. die Gesuchsteller die Tätigkeiten nachweisbar weder mit eigenen Mitteln noch mit Hilfe von militärischen Vereinen, Verbänden, Organisationen oder des Zivilschutzes bewältigen können;
- b. die dafür vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung und Ausrüstung geeignet sind, die Hilfe zu leisten, und die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist.

⁴ Die Hilfe leisten können:

- a. Truppen im Ausbildungsdienst;
- b. Berufsformationen;
- c. die Logistikbetriebe der Militärverwaltung.

⁵ Truppen im Ausbildungsdienst und Berufsformationen dürfen nur Hilfe leisten, wenn:

- a. mit den Hilfeleistungen für die Angehörigen der Armee ein wesentlicher Ausbildungs- oder Trainingseffekt in ihren Funktionen verbunden ist;
- b. die Hilfe unbewaffnet erfolgt und keine Aufgaben zu erfüllen sind, die Polizeigewalt voraussetzen;

- c. die Einsatzfähigkeit der Truppen und Berufsformationen sowie die Bereitschaft der Armee nicht beeinträchtigt werden;
- d. die Ziele des Ausbildungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Kostentragung. Er kann das VBS ermächtigen, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

⁷ Truppen im Ausbildungsdienst können zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen unbewaffnet Spontanhilfe leisten.

Art. 59 Abs. 4 (neu)

⁴ Dienste in der Militärverwaltung, die von militärischem Personal oder Angestellten der Militärverwaltung im Rahmen seines oder ihres Arbeitsverhältnisses geleistet werden, werden nicht besoldet und nicht angerechnet.

Art. 61 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 (neu)

Verwendung im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz

¹ Angehörige der Armee können bei Bedarf den zivilen Führungsorganen des Sicherheitsverbundes Schweiz als Vorgesetzte, Spezialisten oder Spezialistinnen zur Verfügung gestellt werden, soweit die Bedürfnisse der Armee dies zulassen.

³ Der Bundesrat kann Angehörige der Armee zivilen Behörden auf Dauer zur Koordination zur Verfügung stellen, um Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Armee Unterstützungsaufgaben rasch und wirksam erfüllen kann.

Art. 65b (neu) Milizformationen mit hoher Bereitschaft

Der Bundesrat kann für Milizformationen, die besonders rasch für Einsätze zur Verfügung stehen müssen, eine erhöhte Bereitschaft vorsehen.

Art. 65c (neu) Einsatz von Angestellten der Militärverwaltung

¹ Das VBS kann für Angestellte der Militärverwaltung, die für einen Einsatz der Armee unentbehrliche Leistungen erbringen, den militärischen Einsatz anordnen.

² Diese Angestellten leisten den militärischen Einsatz als Militärdienst. Nicht militärdienstpflichtige Angestellte werden dafür der Armee zugewiesen. Der Arbeitsvertrag kann eine entsprechende Verpflichtung vorsehen.

³ Das VBS regelt die Unterstellungsverhältnisse für die Dauer des Einsatzes.

Art. 67 Assistenzdienst zur Unterstützung ziviler Behörden

¹ Im Inland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden:

- a. in ausserordentlichen Lagen, in denen die innere Sicherheit nicht schwerwiegend bedroht ist;
- b. beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, insbesondere von Infrastrukturen, die die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern

und Dienstleistungen wie Energie, Kommunikation und Verkehr sicherstellen;

- c. beim Einsatz im Rahmen der koordinierten Dienste;
- d. bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung.

² Die Unterstützung erfolgt auf Gesuch der betroffenen Behörden von Bund oder Kantonen, jedoch nur soweit:

- a. die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt;
- b. die zivilen Behörden die Aufgabe in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nur mit einem unverhältnismässigen Einsatz von Mitteln erfüllen könnten.

³ Zur Unterstützung können Truppen entsandt sowie Material und Versorgungsgüter der Armee zur Verfügung gestellt werden. Soweit erforderlich kann zur Hilfeleistung Personal des Bundes oder anderer Institutionen beigezogen werden.

⁴ Der Bundesrat bestimmt im Einzelfall, welche Bewaffnung der Truppe für den Schutz der eingesetzten Personen und Truppen sowie für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

Art. 69 Assistenzdienst im Ausland

¹ Im Ausland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden:

- a. beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, soweit schweizerische Interessen zu wahren sind;
- b. bei der Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen, auf Ersuchen des betroffenen Staates oder internationaler Organisationen.

² Der Assistenzdienst im Ausland ist freiwillig. Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen im grenznahen Raum kann er obligatorisch erklärt werden.

³ Der Bundesrat bestimmt für Einsätze nach Absatz 1 Buchstabe a im Einzelfall, welche Bewaffnung für den Schutz der eingesetzten Personen und Truppen sowie für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

⁴ Er kann die für die Durchführung des Einsatzes notwendigen internationalen Abkommen über die Rahmenbedingungen des Einsatzes abschliessen.

Art. 70 Abs. 1 Bst. b

¹ Zuständig für das Aufgebot und die Zuweisung an die zivilen Behörden sind:

- b. das VBS bei Katastrophen im Inland sowie für den Einsatz von einzelnen Angehörigen des militärischen Personals.

Art. 72

Aufgehoben

Art. 73 Abs. 2 (neu) und 3

² Für Assistenzdienste im Ausland, die Angestellte der Bundesverwaltung im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses leisten, kann der Bundesrat besondere personalrechtliche Bestimmungen vorsehen, soweit sachliche Gründe dies erfordern.

³ Der Beizug von Personal von ausserhalb der Bundesverwaltung wird vertraglich geregelt.

Art. 81 Abs. 2

² Im militärischen Betrieb verfügen die Militärbehörden über das Personal und das Material der Unternehmen.

Art. 82

Aufgehoben

Art. 92a (neu) Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge

¹ Gegen Luftfahrzeuge dürfen auf Anordnung des Vorstehers oder der Vorsteherin des VBS im Einzelfall Waffen eingesetzt werden:

- a. wenn die Luftfahrzeuge den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge leisten, Gefahr im Verzug ist, andere verfügbare Mittel nicht ausreichen und der abzuwendende Schaden den Waffeneinsatz rechtfertigt;
- b. wenn Staatsluftfahrzeuge, namentlich Militärluftfahrzeuge, ohne Bewilligung oder unter Missachtung der Bewilligungsauflagen den schweizerischen Luftraum benützen;
- c. wenn ein Beschluss des Bundesrates über die Einschränkung des Luftverkehrs diese Möglichkeit vorsieht; oder
- d. bei Notstand oder Notwehr.

² Ist damit zu rechnen, dass durch den Waffeneinsatz Personen getötet werden, so ist der Waffeneinsatz nur zulässig, wenn dieser unbedingt erforderlich ist um:

- a. jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b. jemanden rechtmässig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmässig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c. einen Aufruhr oder Aufstand rechtmässig niederzuschlagen.

³ Das VBS erlässt nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Einsatzvorschriften. Es kann darin die Kompetenz nach Absatz 1 delegieren.

Gliederungstitel vor Art. 93

Sechster Titel: Organisation der Armee

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 93 (neu) Eckwerte

Die Armee ist so zu organisieren und auszurüsten, dass sie:

- a. ihre Aufgaben jederzeit vollumfänglich erfüllen kann;
- b. die Kernkompetenz Verteidigung aufrecht erhalten und weiterentwickeln kann;
- c. mit dem Gros und einer Ablösung subsidiär die zivilen Behörden unterstützen kann;
- d. fähig ist, 1000 Armeeingehörige für humanitäre Hilfeleistungen und die Friedensförderung einzusetzen.

Art. 94 (neu) Milizprinzip

¹ Die Organisation der Armee nach dem Milizprinzip beinhaltet:

- a. eine Militärdienstpflicht, die mindestens zehn Jahre dauert;
- b. eine Aufteilung der Ausbildungsdienstpflicht auf eine Grundausbildung und wiederkehrende kurze Ausbildungsdienste für die Mehrheit der Angehörigen der Armee;
- c. eine feste Einteilung der Angehörigen der Miliz;
- d. eine Mehrheit von Milizangehörigen auf allen Kader- und Kommandantenstufen sowie bei den Generalstabsoffizieren, mit Ausnahme der Stäbe der Armeestufe;
- e. eine Beschränkung der Anzahl von stehenden Bereitschaftstruppen und von Berufsmilitärs auf das Notwendige;
- f. eine Ausbildung und einen Einsatz der Angehörigen der Miliz hauptsächlich für die Verteidigung und Sicherheit des Landes;
- g. eine zivile Militärverwaltung;
- h. Vorkehren zur Erhöhung der Bereitschaft.

² Vom Grundsatz des Milizprinzips darf nur abgewichen werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen und für die Aufgabenerfüllung der Armee zwingend notwendig ist.

Art. 95 (neu) Sollbestand der Armee

¹ Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 Militärdienstpflichtigen.

² Nicht zum Sollbestand der Armee zählen:

- a. die Rekruten;
- b. die Angehörigen der Militärjustiz, des Rotkreuzdienstes, der Stäbe des Bundesrates und der Betriebsdetachemente der Kantone;
- c. die Angehörigen der Armee, die weder in Formationen eingeteilt sind noch im Zivilschutz oder in anderen Bereichen des Sicherheitsverbundes Schweiz verwendet werden;

- d. der Personalbestand der Militärverwaltung.

Art. 96 (neu) Gliederung der Armee

Die Armee gliedert sich in:

- a. den Chef der Armee mit dem militärstrategischen Stab;
- b. den Armeestab;
- c. das Kommando Ausbildung mit:
 1. der Höheren Kaderausbildung,
 2. dem Personellen der Armee,
 3. fünf Lehrverbänden;
- d. das Kommando Operationen mit:
 1. dem Heer, mit zwei mechanisierten Brigaden und dem Kommando Spezialkräfte,
 2. vier Territorialregionen,
 3. dem Kommando Militärpolizei,
 4. der Luftwaffe, mit einer Luftwaffenausbildungs- und -trainingsbrigade sowie dem Kommando Einsatz Luftwaffe;
- e. die Logistikbasis der Armee mit:
 1. einer Logistikbrigade,
 2. dem Bereich Sanität;
- f. die Führungsunterstützungsbasis mit einer Führungsunterstützungsbrigade.

Art. 97 (neu) Militärjustiz und Stäbe des Bundesrates

¹ Die Militärjustiz und die Stäbe des Bundesrates unterstehen nicht der Befehlsgewalt der Armee.

² Die Angehörigen der Militärjustiz und der Stäbe des Bundesrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Armee.

Gliederungstitel vor Art. 98

2. Kapitel: Zuständigkeiten

Art. 98 (neu) Zuständigkeiten des Bundesrates

¹ Der Bundesrat legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.

² Er legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.

³ Er achtet auf einen angemessenen Anteil der Angehörigen der Miliz sowie der Sprachregionen auf den höheren Kommandostellen.

Art. 98a (neu) Zuständigkeiten des VBS

¹ Das VBS regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.

² Es regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.

³ Es sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.

Gliederungstitel vor Art. 99

3. Kapitel: Nachrichtendienst und Militärische Sicherheit

Art. 100 Militärische Sicherheit

¹ Die für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen haben folgende Aufgaben:

- a. Sie beurteilen in enger Zusammenarbeit mit anderen Stellen die militärische Sicherheitslage und tauschen mit diesen Stellen entsprechende Informationen aus.
- b. Sie sorgen für den Schutz von militärischen Informationen und Objekten sowie für die Personen- und Informatiksicherheit.
- c. Sie erfüllen kriminal- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Armeebereich.
- d. Sie treffen zum Schutz der Armee vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen vorsorgliche Massnahmen und beschaffen die dafür erforderlichen Nachrichten, wenn:
 1. die Armee zu Friedensförderungs- oder Aktivdienst aufgeboten ist,
 2. die Armee zu Assistenzdienst aufgeboten ist und diese Aufgabe im Auftrag für den Einsatz ausdrücklich vorgesehen ist.

² Der Bundesrat kann die militärische Sicherheit im Assistenz- oder Aktivdienst zum Schutz der Mitglieder des Bundesrates, des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin und weiterer Personen einsetzen.

³ Die für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen sind berechtigt:

- a. Personendaten, mit Einschluss von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen, zu bearbeiten, soweit und solange es ihre Aufgaben erfordern;
- b. mit Zustimmung der betroffenen Personen Personendaten in Abweichung von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ins Ausland weiterzugeben;
- c. bei der Aufgabenerfüllung angefallene Informationen über Personen in der Schweiz den Strafverfolgungsbehörden des Bundes weiterzugeben, soweit diese Informationen für die Strafverfolgung von Bedeutung sein können.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die Aufgaben der für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen im Einzelnen und deren Organisation;

- b. die Zusammenarbeit dieser Stellen mit zivilen Sicherheitsorganen, unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über den Nachrichtendienst und den Datenschutz;
- c. für den Fall des Assistenz- oder des Aktivdienstes den Datenschutz und die Befugnis, Personendaten ohne Wissen der betroffenen Personen zu bearbeiten;
- d. für den Fall des Assistenz- oder des Aktivdienstes die Ausnahmen von den Vorschriften über die Registrierung der Datensammlungen, wenn diese die Informationsbeschaffung gefährden würde.

Gliederungstitel vor Art. 102

5. Kapitel: Grade und besondere Funktionen

102 Bst. a

In der Armee gibt es folgende Grade:

- a. Mannschaft: Rekrut, Soldat, Gefreiter;

Art. 104a (neu) Spezialistinnen und Spezialisten

¹ Angehörige der Armee, die aufgrund besonderer Kenntnisse, vor allem in den Bereichen Sicherheit und Technik, oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit für die Armee oder den Sicherheitsverbund Schweiz unentbehrliche Leistungen erbringen, können zu Spezialistinnen und Spezialisten ernannt und militärisch entsprechend eingeteilt werden.

² Der Bundesrat bezeichnet und umschreibt die Funktionen im Einzelnen in einer Verordnung.

Art. 116 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Soweit er sie nicht selber wahrnimmt, wird sie vom VBS ausgeübt.

Art. 119 Zusammenarbeit der Armee im Sicherheitsverbund Schweiz

Die Armee arbeitet mit den anderen Akteuren des Sicherheitsverbundes Schweiz so zusammen, dass der Sicherheitsverbund flexibel, umfassend, rechtzeitig und wirkungsvoll auf sicherheitspolitische Bedrohungen und Gefahren in der Schweiz und im grenznahen Ausland reagieren kann.

Art. 121 Abs. 1

¹ Die Kantone ernennen für die Bearbeitung der Kontrolldaten und für den Verkehr mit den Militärdienstpflichtigen Kreiskommandanten.

Art. 123 Abs. 3

³ Sie erheben keine Gebühren für:

- a. die Ausführung von Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen;
- b. die Mitwirkung in Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen.

Art. 128a Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 145 Dispensationen

Für die Erfüllung wichtiger Aufgaben in den zivilen Bereichen des Sicherheitsverbundes Schweiz können Militärdienstpflichtige vom Assistenz- und vom Aktivdienst dispensiert oder beurlaubt werden.

Art. 146 Sachüberschrift

Militärische Informationssysteme

Art. 146a (neu) Befragungen zu wissenschaftlichen Zwecken

Bei der Rekrutierung und im Verlauf der Ausbildung können Stellungspflichtige und Angehörige der Armee im Auftrag des VBS zu wissenschaftlichen Zwecken befragt werden. Der Persönlichkeits- und der Datenschutz sind dabei zu wahren.

Art. 149

Aufgehoben

Art. 149a zweiter Satz

... Er kann für solche Massnahmen auch juristische Personen unterstützen, gründen oder sich an solchen beteiligen.

Art. 149b Abs. 3 (neu)

³ Die Ausserdienststellung oder Liquidation von Rüstungsgütern sowie von Kampf- oder Führungsbauten, für die aufgrund eines Rüstungsprogramms oder einer militärischen Immobilienbotschaft einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite bewilligt worden sind, bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Diese beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss.

Art. 151 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Der Bundesrat führt die Neuordnung der Armee gemäss der Änderung vom ... innerhalb von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung durch.

² Aus zwingenden Gründen kann er während dieser Dauer abweichen von den gesetzlichen Bestimmungen über:

- a. die Altersgrenzen für die Pflicht zur Teilnahme an der Rekrutierung (Art. 9 Abs. 2);
- b. die Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht (Art. 13);
- c. die Anzahl Tage Ausbildungsdienst (Art. 42 Abs. 2 und 3);
- d. die Absolvierung der Rekrutenschule (Art. 49 Abs. 1);
- e. den Sollbestand der Armee (Art. 95 Abs. 1).

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997⁵ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 19 Abs. 3

³ Die Sicherheitsprüfung wird durchgeführt, bevor das Amt oder die Funktion übertragen oder der Auftrag erteilt wird. Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen; Angehörige der Armee dürfen bezogen auf ihre aktuelle oder vorgesehene militärische Funktion auch ohne Zustimmung überprüft werden. In besonderen Fällen kann der Bundesrat die periodische Wiederholung vorsehen.

2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁶ über die Militärversicherung

Art. 1a Abs. 1 Bst. b, e und f

¹ Bei der Militärversicherung ist versichert:

- b. wer im Bundesdienst steht als:
 - 1. Berufsmilitär,
 - 2. Zeitmilitär,
 - 3. Waffenkontrolleur,
 - 4. Schiessplatzchef oder Schiessplatzwart,
 - 5. Militärkrankpfleger,
 - 6. Instruktor des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz;
- e. wer zufolge eines Aufgebots oder einer Einladung an einer Orientierungsveranstaltung nach Artikel 8 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁷ teilnimmt;
- f. *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Militärversicherung erstreckt sich auf die ganze Dauer der in den Artikeln 1a und 2 erwähnten Verhältnisse und Tätigkeiten, sowie auf Zeiträume zwischen zwei

⁵ SR 120

⁶ SR 833.1

⁷ SR 510.10

kurz aufeinanderfolgenden Militärdiensten, sofern die versicherte Person ohne eigenes Verschulden arbeitsunfähig ist.

3. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁸

Art. 9 Abs. 1^{bis}

Für die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Militärgesetzes⁹ zum Militärdienst zugelassenen Personen, steht für die Anzahl Tage Militärdienst, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen würde, 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung zu. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

⁸ SR 834.1

⁹ SR 510.10